LIKAR Rechtsanwälte

Keine notarielle Mitwirkung bei wirtschaftlichen Vereinbarungen im Zusammenhang mit Übertragungen von Geschäftsanteilen

Die Übertragung eines GmbH-Geschäftsanteils ist notariatsaktspflichtig, Vereinbarungen, die bloß in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Übertragung stehen, jedoch ausdrücklich nicht! Die Beurteilung der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit ist explizit nicht Aufgabe des Notars (vgl 7 Ob 173/23a). Vereinbarungen, die bloß in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Anteilsübertragung stehen, sind von der Formpflicht daher nicht umfasst.

Das ist für die Praxis insofern von erheblicher Bedeutung, als im Abtretungsvertrag, dessen Vorlage beim Firmenbuch zwar in der Regel nicht zwingend notwendig ist, jedoch gerichtlich aufgetragen werden kann, keine wirtschaftlichen Informationen enthalten sein müssen, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden sollen. Somit wird die – von uns ohnehin schon seit Jahren gepflegte – Praxis, den notariellen Abtretungsvertrag auf das Minimum im Hinblick auf die bloße Übertragung des Geschäftsanteils zu beschränken und sämtliche anderen Regelungen außerhalb des Notariatsakts zu treffen, nunmehr auch oberstgerichtlich legitimiert.

Die vertragsgemäße Verpfändung eines Geschäftsanteils bedarf ohnehin keines Notariatsakts.

Wählt man von Vornherein die unseres Erachtens der GmbH in allen Belangen überlegene Rechtsform der Flexiblen Kapitalgesellschaft (FlexCo), ist weder bei der Übertragung eines Geschäftsanteils (rechtsberufliche Urkunde kann durch den Rechtsanwalt Ihres Vertrauens erstellt werden) noch bei der Übertragung von stimmrechtslosen Unternehmenswert-Anteilen (Schriftform ausreichend) die Mitwirkung eines Notariats notwendig – die Übertragungskosten von Geschäftsanteilen sind bei der FlexCo somit deutlich geringer als bei der GmbH und können Übertragungen vor allem noch leichter, schneller und effizient (auch im Rahmen einer entsprechenden Videokonferenz) durchgeführt werden.

LIKAR Rechtsanwälte beschäftigen sich mit diesen Themen – sowohl bei der GmbH als auch bei der FlexCo – schon seit vielen Jahren und beraten Sie dazu gerne umfassend in einem persönlichen Gespräch.